



Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Landeselternrat
-Geschäftsstelle-
Königstr. 19

30175 Hannover



Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: Ulrike.Mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 – 81 501/AN

Durchwahl (0511) 120-
7335

Hannover
04.10.2005

**Schriftliche Anfrage aus dem Landeselternrat;
Information des Schulelternrates durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Landeselternrates hat mir per E-Mail vom 28.09.05 eine Anfrage eines Mitglieds des Landeselternrates weitergeleitet, in der es heißt:

„Darf ein Schulleiter den SER informieren

- über die Anzahl der nicht versetzten Schüler
- darüber, ob die Anzahl sich annähernd auf alle Klassen verteilt
- oder ob es in bestimmten Fächern bzw. bei einzelnen Lehrkräften besonders viele nicht versetzte Schüler gab?“

Gemäß § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) können im Schulelternrat **alle schulischen Fragen** außer den privaten Angelegenheiten von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Dieses Erörterungsrecht erfasst alle Fragen, die mit der Schule, der schulischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schulpflicht **im weitesten Sinne** im Zusammenhang stehen. Zum Gegenstand der Behandlung in Elternvertretungen werden danach zumeist die in § 32 NSchG genannten Angelegenheiten des Unterrichts, der Erziehung sowie der Organisation und der Verwaltung der Schule gemacht.

Die Schulleitung hat gemäß § 96 Abs. 3 NSchG dem Schulelternrat die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei den in der Anfrage aufgeführten Informationen handelt es sich um unterschiedlich aufbereitete statistische Daten über die Nichtversetzung von Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zur Herausgabe dieser statistischen Daten berechtigt, wenn es sich nicht um persönliche Daten einzelner Schülerinnen und Schüler sondern nur um statistisches Zahlenmaterial handelt und der Erhebungsaufwand als vertretbar anzusehen ist.

Daten über die **Anzahl von nicht versetzten Schülerinnen und Schülern** sowie deren **Verteilung auf die Klassen oder Jahrgangsstufen** liegen der Schulleitung vor, können deshalb problemlos ermittelt und als statistische Daten auch ohne Einschränkungen als Information an den Schulelternrat weitergegeben werden.

Statistische Daten über eine **Zuordnung von nicht versetzten Schülerinnen und Schülern zu einzelnen Fächern oder auch einzelnen Lehrkräften** werden grundsätzlich nicht erhoben und müssten von der Schulleitung für eine entsprechende Anfrage aus dem Schulelternrat im Einzelfall ermittelt werden. Der Aufwand, der mit der Ermittlung der Daten verbunden ist, muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stehen. Die Anfrage des Schulelternrates darf sich deshalb auch nur auf einen **Einzelfall** beziehen und es muss vom Schulelternrat ein aktueller **stichhaltiger Grund** für die Erforderlichkeit dieser Daten vorgetragen werden, damit der Erhebungsaufwand auch tatsächlich gerechtfertigt ist. Weiterhin möchte ich noch darauf hinweisen, dass gerade bei diesen Daten bezogen auf ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Lehrkraft die Gefahr besteht, dass diese Daten missbräuchlich weiterverwendet werden. Damit diese Daten als verwertbare zusätzliche Information dienen können und um einen Missbrauch weitestgehend auszuschließen, ist eine **richtige pädagogisch-fachliche Interpretation der Daten erforderlich**. **Es ist also der Schulleitung, der Fachkoordinatorin bzw. dem Fachkoordinator bzw. der betroffenen Lehrkraft Gelegenheit zu geben, sich zu diesen Daten zu äußern und sie entsprechend zu erläutern.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Müller